

Satzung

Der Stiftung Wald zum Leben

Präambel

Rheinhessen gehört zu den waldärmsten Gebieten Deutschlands. Hinzu kommen weiter steigende Jahresmitteltemperaturen und Regenarmut. Der sehr fruchtbare Boden Rhein Hessens hat über Jahrhunderte hinweg dazu geführt, dass Wälder landwirtschaftlicher und städtebaulicher Nutzung weichen mussten. Zusätzlich fielen in den letzten 50 Jahren Feldweg-Begleitbäume, Hecken, Solitärbäume etc. der Flurbereinigung und dem Einsatz landwirtschaftlicher Großgeräte zum Opfer.

Die Stiftung soll nach den Vorstellungen der Stifter in ganz Rheinhessen resiliente Ökosysteme schaffen, die zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt und Biotopvernetzung beitragen und Lebensräume für Menschen, Pflanzen und Tiere sowie ein abwechslungsreiches Landschaftsbild bieten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen

Wald zum Leben.

- 2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist *Mainz*.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist es, den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz vornehmlich in Rheinhessen zu fördern. (eingekürzt)

- 3) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
- a) Die Erhöhung des Anteils der Waldflächen durch Aufforstungen,
 - b) die Schaffung von Baumwiesen,
 - c) das Anlegen von Bienenweiden,
 - d) Maßnahmen zur Umweltbildung z.B. durch Anlegen von Waldgärten, um damit zur Schaffung und Stärkung des Umweltbewusstseins beizutragen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Zusammenarbeit mit ähnlich ausgerichteten Organisationen insbesondere zum Zweck der Multiplikatorenwirkung,
 - g) die Verbesserung der Biodiversität durch Schaffung von unberührtem, nicht wirtschaftlichen Zwecken dienendem Naturwald und
 - h) allgemeine Natur- und Umweltschutzmaßnahmen zur Pflege und dem Erhalt der Stiftungsprojekte wie z.B. Bewässerung von Bäumen in Trockenphasen.

Die Beispiele der Zweckverwirklichung sollen nicht abschließend sein. Auch eine zwingende Reihenfolge der Förderung ist nicht vorgegeben.

Die Stiftung kann sowohl selbst aktiv die Zweckverwirklichung durchführen, kann aber auch fördernd Aktivitäten im vorgenannten Sinn begleiten oder unterstützen.

- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen bei Errichtung:
 - b) späteren Zustiftungen
 - c) dem später durch Zuwender zum sonstigen Vermögen bestimmten Vermögen
 - d) Spenden
 - e) Erträgen.
- 2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung anzulegen. Das Vermögen darf im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung umgeschichtet werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen

zugeführt werden. Umschichtungsgewinne gegebenenfalls saldiert mit Umschichtungsverlusten dürfen zur Ausschüttung herangezogen werden.

- 3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Grundstockvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- 4) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind (Zustiftungen); ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- 7) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen, Erträge und Aufwendungen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
- 8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4

Stiftungsorganisation

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Je nach Aufwands-erfordernis kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.
- 2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane mit Ausnahme eines hauptamtlichen Geschäftsführers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Der erste Vorstand wird durch den Stifter bzw. die Stifterin mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation (Zuwahl).
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und, einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- 3) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der verbliebene Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen, wenn die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.
- 3) Mitglieder des Vorstands können jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 4) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens einer der bzw. die Vorsitzende oder Stellvertreter ist, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- 6) Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) können auch im schriftlichen bzw. textlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.
- 8) Ein Vorstandsmandat endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a. Die Entscheidung über die Verwendung von Stiftungsmitteln.
 - b. Die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht jeweils unter Darstellung des zu erhaltenden Vermögens sowie der zeitnah zu verwendenden Mittel
 - c. Die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - d. Die Entscheidung und gegebenenfalls die Einstellung und Aufsicht eines hauptamtlichen Geschäftsführers
- 3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben und diese gegebenenfalls fortschreiben.
- 4) Er kann auch zur Verbreiterung der Basis an Unterstützern Arbeitskreise aus interessierten Personen bilden, die damit aktive Unterstützer der Stiftung Wald zum Leben sind.
- 5) Gegebenenfalls installiert er die Arbeitskreise, beruft deren Mitglieder bzw. beruft diese auch ab, gibt den Arbeitskreisen eine Geschäftsordnung, die auch die Zusammenarbeit der aktiven Unterstützer mit dem Vorstand regelt.
- 6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Alleinvertretungsberechtigt sind der oder die Stiftungsvorsitzende sowie der oder die stellvertretende Stiftungsvorsitzende. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinschaftlich.

§ 7

Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Personen. Das erste Kuratorium wird durch den Vorstand bestellt. Danach ergänzen sich die Kuratoriumsmitglieder durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Stiftungsratsmitglieder sollen sich überschneiden und betragen jeweils 5 Jahre.
- 2) Wiederberufung ist möglich.
- 3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

- 4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen. In diesem Fall bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- 5) Mitglieder des Kuratoriums können vom Stiftungsvorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Kuratoriumsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 6) Das Kuratorium ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder textlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- 8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 9) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand.
- 2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Entlastung des Vorstands.
 - b) Beratung bei der Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung
 - c) Unterstützung beim Erlass von Richtlinien für die Förderung und die Initiierung von Projekten.

§ 9

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

- 1) Der Stiftungsvorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Vor Beschlussfassung sollte das Kuratorium gehört werden.
- 2) Der Stiftungsvorstand kann mit einer 3/4 Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder nach Anhörung des Kuratoriums eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Umweltschutzes.

Ort, Datum

Stifter bzw. Stifterin
Hans Steinbronn
Beate Steinbronn
Johannes Steinbronn
Suse Steinbronn
Dr. Silke Steinbronn